

Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 29. Juli 2021 – VIII 430 - 515-00000-2014/069-009 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 16

1. Die Indexzahl, mit der nach

§ 2 Absatz 1 der Baugebührenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 588, 666), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695) geändert worden ist, die anrechenbaren Bauwerte nach der Anlage 2 der Baugebührenverordnung

ab dem 1. September 2021 zu vervielfältigen sind, beträgt: 1,524. Die sich daraus ergebenden anrechenbaren Bauwerte werden in der als Anlage zu dieser Vorschrift beigefügten **Anlage** Tabelle bekannt gegeben.

2. Der Stundensatz nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171), die durch die Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1019) geändert worden ist, beträgt je angefangene halbe Stunde 52 Euro.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung und der Bauprüfverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung vom 1. April 2020 (AmtsBl. M-V S. 166) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 787

Anlage
(zu Nummer 1)

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt ab dem 1. September 2021

Nummer	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in Euro je Kubikmeter (m ³)
1	Wohngebäude	145
2	Wochenendhäuser	126
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	195
4	Schulen	184
5	Kindertageseinrichtungen	165
6	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	165
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	192
8	Krankenhäuser	215
9	Versammlungsstätten wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	165
10	Hallenbäder	178
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit sie nicht der Nummer 19 zuzuordnen sind	

11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹	70
	sonstige Bauart	59
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
	Bauart schwer ¹	59
	sonstige Bauart	49
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹	49
	sonstige Bauart	38
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	110
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	98
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	148
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	128
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	107
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	128
18	Tiefgaragen	198
19	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	52

¹ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden